Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Vernehmlassung zum Bundesgesetz betreffend Steueraufschub bei Ersatzbeschaffung einer selbstbewohnten Liegenschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat Merz
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 7. April 2009 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz betreffend die Ersatzbeschaffung von Wohneigentum, Förderung der beruflichen Mobilität eingeladen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Ziel der unterbreiteten Vorlage ist der Wechsel von der Besteuerung des Grundstückgewinns nach der heute überall geltenden absoluten Methode zur relativen Methode. Zudem enthält die parlamentarische Initiative Regelungen für die Besteuerungskompetenz der Kantone bei interkantonalen Ersatzbeschaffungen sowie für die gegenseitige Meldepflicht der Kantone.

Der Regierungsrat lehnt den Wechsel von der absoluten zur relativen Methode ab, da die Nachteile der relativen Methode deren Vorteile bei weitem überwiegen. Die relative Methode macht das Steuersystem komplizierter, bringt einen vermehrten Verwaltungsaufwand mit sich und führt zu Steuerausfällen. Demgegenüber entspricht die heute geltende absolute Methode den Grundprinzipien des Steuerrechts, wonach die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Realisationsprinzip sichergestellt wird. Ausserdem steht die heute geltende Praxis im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 130 II

202). Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist Artikel 12 Absatz 3bis Buchstabe a StHG zu streichen.

Der Regierungsrat begrüsst allerdings die in der Vorlage vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen bezüglich Besteuerungskompetenz der Kantone bei interkantonalen Ersatzbeschaffungen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht. Diesbezüglich gibt es in der Praxis bereits heute bei Anwendung der absoluten Methode diverse offene Fragen und Probleme, weshalb eine verbindliche Regelung aus Sicht der Kantone wünschenswert ist. In diesem Sinne wird dem Inhalt der Bestimmungen in Artikel 12 Absatz 3bis Buchstabe b, 49a, Artikel 72l und Artikel 78d StHG grundsätzlich zugestimmt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Altdorf, 9. Juni 2009

REGIERUNGSRAT • DES KANTONS URI •

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann	Der Kanzleidirektor
Isidor Baumann	Dr. Peter Huber